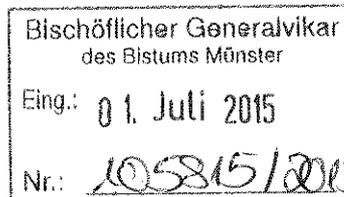


An die (Erz-) Bischöflichen
Generalvikariate/ Ordinariate
der dem Verband der Diözesen Deutschlands
angehörenden (Erz-) Bistümer

Offizialat Vechta



Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Ruf 0228-103-0
Direkt 0228-103-239
Fax 0228-103-371
e-mail: m.burke@dbk.de

AZ : G 6428/15 mb-sh

Bonn, den 30. Juni 2015

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Sehr geehrter Herr Generalvikar,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 20 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des VDD vom 18.11.2013 können kirchliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Teilweise verdichten sich diese Vorschriften zu einer Muss-Vorschrift, so z.B. aufgrund bereichsspezifischer Regelungen zum Patientendatenschutz in Krankenhäusern in kirchlicher Trägerschaft, oder wenn aufgrund der Größe einer Dienststelle oder Einrichtung oder aufgrund der zu verarbeitenden Datenmenge die Notwendigkeit unabhängiger Vorortkontrollen und -überwachungen besteht.

Aufgabe des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist es gemäß § 21 KDO, auf die Einhaltung der KDO und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken, insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen, und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen. Indem er das Bewusstsein und die Motivation der Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzes fördert und deren Fortbildung übernimmt, entlastet der betriebliche Datenschutzbeauftragte den Dienststellenleiter in der Regel ganz erheblich. Die Nichtbestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten bringt unter Umständen eine Meldepflicht nach § 3a KDO mit sich: Ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt, kann auf entsprechende Verfahrensmeldungen des Dienststellenleiters an den Diözesandatenschutzbeauftragten verzichtet werden.

§ 20 KDO enthält Hinweise zu Bestellung und Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten. So ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte dem Leiter der kirchli-

chen Stelle unmittelbar zu unterstellen. In Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes ist er allerdings weisungsfrei.

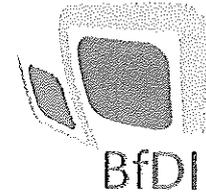
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat ein Konzeptpapier vorgelegt, welches die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Organisation und Aufgabenbeschreibung behördlicher Datenschutzbeauftragten in der Bundesverwaltung darstellt. Das Konzeptpapier enthält außerdem Empfehlungen der Bundesbeauftragten, die eine effektive und unabhängige Funktionswahrnehmung sicherstellen. Da die Kirche grundsätzlich ein gleichwertiges Datenschutzniveau zu gewährleisten hat und die Bundesbeauftragte eine Konkretisierung der bundesgesetzlichen Vorschriften vornimmt, die sich in ähnlicher Weise in der KDO befinden, übersenden wir das Konzeptpapier zu Ihrer Information.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Benno Wagner

Anlage



Mindestanforderungen an die Organisation und Aufgabenbeschreibung der behördlichen Datenschutzbeauftragten in der Bundesverwaltung

Stand: April 2015

Das nachfolgende Konzeptpapier stellt die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Organisation und Aufgabenbeschreibung behördlicher Datenschutzbeauftragter in der Bundesverwaltung dar. Es enthält zugleich Empfehlungen der BfDI, die eine effektive und unabhängige Funktionswahrnehmung sicherstellen.

Gem. § 4f Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hat jede öffentliche Stelle eine oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind der Leiterin oder dem Leiter der öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen (§ 4f Abs. 3 Satz 1 BDSG). Sie haben ein direktes Vorspracherecht bei der Dienststellenleitung. Die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen in Ausübung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes keinen Weisungen (§ 4f Abs. 3 Satz 2 BDSG) und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 4f Abs. 3 Satz 3 BDSG). Die Dienststellen haben die Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen insbesondere die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sach- und Personalmittel sowie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf Kosten der Dienststelle zu ermöglichen (§ 4f Abs. 3 Satz 7 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BDSG).

Die internen Regelungen oder Bestimmungen der Dienststelle zum Datenschutz müssen diesen Grundsätzen Rechnung tragen.

1. Funktion der Beauftragten: Hinwirkung auf die Einhaltung des Datenschutzes

Die Beauftragten für den Datenschutz wirken auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Dienststelle hin (§ 4g Abs. 1 Satz 1 BDSG). Zu diesem Zweck beraten sie die Dienststellenleitung und die Beschäftigten, sie kontrollieren die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, schulen das Personal, fungieren

als Ansprechpartner für die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Datenschutzrechte, führen erforderlichenfalls die Vorabkontrolle durch und machen das Verfahrensverzeichnis der Behörde jedermann auf Antrag verfügbar.

Aus dieser Hinwirkungsfunktion der Datenschutzbeauftragten folgt, dass es in der Entscheidungskompetenz der Dienststellenleitung liegt, ihren Empfehlungen zu folgen. Die **Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes** in der Behörde trägt daher die **Dienststellenleitung**. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten leisten den Organisationseinheiten des Hauses Unterstützung und Hilfestellung für datenschutzkonformes Handeln. Deren Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes bleibt davon unberührt.

2. Stellung der Datenschutzbeauftragten und Darstellung im Organigramm

Die Beauftragten für den Datenschutz sind der Leiterin oder dem **Leiter der öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen** (§ 4f Abs. 3 Satz 1 BDSG). Die Unterstellung unter die administrative Hausleitung in Form einer Stabsfunktion auf Staatssekretärebene ist vertretbar.

Die Beauftragten haben ein **direktes Vortragsrecht** in datenschutzrelevanten Angelegenheiten gegenüber der Hausleitung. Diese Anforderungen sind in geeigneter Weise durch die Dienststelle festzulegen, beispielsweise in Organisationsmitteilungen, Hausanordnungen oder durch Aufnahme in den Geschäftsverteilungsplan.

Die Beauftragten für den Datenschutz sind in der Ausübung ihrer Aufgaben **weisungsfrei** (§ 4f Abs. 3 Satz 2 BDSG). Daraus folgt, dass die Datenschutzbeauftragten pflichtgemäß selbst die Art und den Zeitpunkt ihres Tätigwerdens bestimmen. Niemand, auch nicht die Leitung der Dienststelle, kann ihnen vorschreiben, für welche Rechtsauffassung sie sich bei der Bewertung einer datenschutzrechtlichen Frage entscheiden.

Gem. § 4f Abs. 5 Satz 2 BDSG können sich Betroffene (interne wie externe) jederzeit an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. Die Behörde ist deshalb verpflichtet, der Funktion der Beauftragten für den Datenschutz die erforderliche Außenwirkung als **Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen und Beschwerden** (§ 4f Absatz 5 Satz 2 BDSG) zu verschaffen. Dies geschieht in der Regel durch Aufnahme in Hausanordnungen sowie Geschäftsverteilungspläne und durch die geeignete Darstellung in Organigrammen. Die Darstellung muss die gesetzliche Zuord-

nung zur Hausleitung widerspiegeln. Ferner sollte die Publizität auch im Internetauftritt der Dienststelle und in sonstigen Publikationen ihren Niederschlag finden.

Ebenso ist eine unmittelbare und leichte Erreichbarkeit der Datenschutzbeauftragten sicherzustellen, insbesondere durch Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Eine Veröffentlichung dieser Angaben zusammen mit der Datenschutzerklärung ist zweckmäßig.

3. Unterstützungspflicht der verantwortlichen Stelle

Die öffentlichen Stellen haben die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen insbesondere die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Sach- und Personalausstattung zur Verfügung zu stellen (§ 4f Abs. 5 Satz 1 BDSG).

Aus der Unterstützungspflicht folgt die Pflicht zu einer angemessenen Freistellung der Datenschutzbeauftragten von anderen dienstlichen Tätigkeiten. Nur wenn die Beauftragten für den Datenschutz die erforderlichen zeitlichen Freiräume haben, können sie ihre Aufgabe sachgerecht erfüllen. Sind Mitarbeitern der Dienststelle neben ihrer Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte weitere Aufgaben zugewiesen, dürfen diese die Erledigung ihrer Aufgabe als Datenschutzbeauftragte nicht beeinträchtigen. Es entspricht der herausgehobenen Stellung der Datenschutzbeauftragten (vgl. § 4f Abs. 3 BDSG), dass die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte bei zeitlichen Konflikten grundsätzlich Vorrang hat.

Bei der Entscheidung über den Umfang der Freistellung der Beauftragten sind die wachsende Komplexität und die zunehmende politische Bedeutung des Datenschutzes zu berücksichtigen.

Die Größe der Dienststelle kann daher nur ein erstes Kriterium sein. Die Datenschutzbeauftragten haben neben Fragen des Personaldatenschutzes auch die mit der Aufgabenwahrnehmung der Dienststelle zusammenhängenden, nicht in Korrelation mit der Mitarbeiterzahl stehenden Datenschutzangelegenheiten zu betrachten. Zumindest aber ab einer Zahl von 1.000 Beschäftigten spricht bereits der Umfang des zu gewährleistenden Personaldatenschutzes in diesen Dienststellen für eine vollständige Freistellung der Datenschutzbeauftragten.

Eine vollständige Entlastung sowie die Bereitstellung weiteren Personals kommt aber auch schon unterhalb dieses Richtwertes in Betracht: Zu berücksichtigen sind hier-

bei der Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von Bürgern in der Dienststelle (Anzahl und Umfang der Dateien, Umfang der Bearbeitungszwecke, Aufkommen von Bürgereingaben), die Zahl und Komplexität der Verarbeitungen sowie deren Änderungs- und Anpassungsbedarf (Innovationsgeschwindigkeit). Weitere Kriterien sind das Erfordernis, die Beschäftigten zu schulen sowie sich im Rahmen der Beratung der Dienststelle (kurzfristig) in besondere Verfahren und spezialgesetzliche Vorgaben einarbeiten zu müssen. Zu berücksichtigen ist ferner die Begleitung und Kontrolle der Datenverarbeitung, die im Wege der Auftragsdatenverarbeitung in anderen Stellen durchgeführt wird.

Soweit für eine gebotene vollständige oder teilweise Freistellung zusätzliche (Plan)Stellen erforderlich sind, ist diesem Bedarf im Personalhaushalt der Dienststelle Rechnung zu tragen.

Mit Rücksicht auf eine effizientere organisatorische Ausgestaltung der Funktion der behördlichen Datenschutzbeauftragten ist insbesondere in großen Behörden die Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters empfehlenswert, die oder der die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten bei zeitweiliger Abwesenheit (Urlaub, Dienstreise, Krankheit) vertritt. Die Vertreterin oder der Vertreter sollte nach Möglichkeit im Benehmen mit der oder dem Beauftragten für den Datenschutz bestellt werden.

Den Datenschutzbeauftragten sind geeignete Räumlichkeiten und zweckentsprechende Sachmittel (PC, Büroausstattung, Fachliteratur, Dienstreisemöglichkeiten) zu gewähren.

Zur Unterstützungspflicht der verantwortlichen Stelle zählt schließlich auch, den Datenschutzbeauftragten die Wahrnehmung ihrer Aufgabe durch eine frühzeitige Einbindung und Beteiligung an allen Planungen und Verfahren mit datenschutzrechtlichem Bezug zu erleichtern oder gar erst zu ermöglichen (vgl. § 4g Abs. 1 Nr. 2 BDSG a. E.). Hierzu sollten geeignete Organisations- und Kommunikationsstrukturen bestehen. Interne Regelungen, die die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten zumindest in Fragen grundsätzlicher Bedeutung und bei der Verarbeitung besonders sensibler Daten sicherstellen, tragen dazu bei, das Bewusstsein für die frühzeitige Einbindung der Datenschutzbeauftragten zu schärfen. Neben projektbezogenen Besprechungen sollte ein regelmäßiger Austausch mit der Dienststellenleitung institutionalisiert werden.

4. Benachteiligungsverbot

Die Datenschutzbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben **nicht benachteiligt** werden (§ 4f Abs. 3 Satz 3 BDSG). Dieses gesetzliche Benachteiligungsverbot ist eine notwendige Ergänzung der fachlichen Weisungsfreiheit. Es versetzt die Datenschutzbeauftragten erst in die Lage, ihr Amt objektiv, das heißt frei von jeglichem Einfluss durch die verantwortlichen Stellen, auszuüben. Die verantwortlichen Stellen haben daher sicherzustellen, dass die gesetzlich garantierte Weisungsfreiheit bei der Aufgabenwahrnehmung nicht durch dienstliche Maßnahmen beeinträchtigt wird.

Das Benachteiligungsverbot ist weit gefasst und umfasst jegliche Form der direkten oder indirekten Benachteiligung. Bereits die Androhung dienstlicher Konsequenzen zur Beeinflussung der Aufgabenwahrnehmung der Datenschutzbeauftragten verstößt gegen das Benachteiligungsverbot.

Die Datenschutzbeauftragten dürfen insbesondere in ihrem beruflichen Fortkommen (Beförderungen, andere Verwendungen) nicht behindert werden. Hierbei ist auch den mit der Wahrnehmung der Datenschutzaufgabe etwa verbundenen Nachteilen für das berufliche Fortkommen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Sofern die Datenschutzbeauftragten mit weiteren Aufgaben befasst werden, ist eine Mehrbelastung durch die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte zu berücksichtigen.

Als besonderer Aspekt des Benachteiligungsverbots unterliegen die Datenschutzbeauftragten einem besonderen Widerrufs- und ggf. Kündigungsschutz (§ 4f Abs. 3 Sätze 4 - 6 BDSG).